

# RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1990

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

70/03 Schulerhaltung

## Norm

PSchEGG §10;

PSchOG OÖ 1984 §44;

PSchOG OÖ 1984 §46 lite;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/10/0025

## Rechtssatz

Die in § 46 lit e OÖ PSchOG vorgenommene exemplarische Aufzählung des Hilfspersonals ("Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte, Heimpersonal und Werkmeister") lässt erkennen, daß der Gesetzgeber darunter ausschließlich untergeordnetes Personal verstanden wissen wollte, das in erster Linie das ordnungsgemäße Funktionieren der Schulliegenschaft gewährleisten soll, nicht jedoch solches Personal, das für die Verwaltung der Schulliegenschaft schlechthin verantwortlich ist. Für diese Auslegung spricht auch die Aufzählung in § 10 des PSchEGG der in seiner Stammfassung lediglich Schulwart, Reinigungspersonal und Heizer zum Hilfspersonal zählt. Allen diesen Personen ist ferner auch ein Tätigsein an der jeweiligen Schule eigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100024.X02

## Im RIS seit

18.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>